Aus der bernischen Adelsgeschichte

Autor(en): **Zesiger, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **16 (1920)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-184153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3. Was Bern dem Biedern längst geweiht
Und er sich schön errungen,
Zutrau'n, Hochschätzung, Dankbarkeit,
Davon sind wir durchdrungen;
Auf, Schützen! unser Obmann neu
Sey froh begrüsst in Lieb und Treu.
Hoch lebe Vater Bay!

4. Vom Haupte dringt durchs Ganze hin
Des Geistes Kraft und Leben,
So wird des Obmanns Berner-Sinn
Die Schützen all beleben;
Und unter ihm erblüht aufs neu
Ihr schöner Kreis in Lieb und Treu.
Hoch lebe Vater Bay!

5. Das schöne Band der Herzlichkeit
Soll uns und ihn umschliessen,
Dass wir in Fried' und Einigkeit
Dem Ziel stets näher schiessen;
Und unter ihm erblüht aufs neu
Der Schützenkreis in Lieb und Treu.
Hoch lebe Vater Bay!

6. Empor der vollen Gläser Schaar!
Zu unsers Obmanns Preise;
Er leb' und herrsche lange Jahr
In seiner Schützen Kreise;
Bey jedem frohen Mahle sey
Er stets von uns begrüsst aufs neu.
Hoch lebe Vater Bay!

Aus der bernischen Adelsgeschichte.

Von Dr. A. Zesiger.

„Messieurs de Berne se sont déiffiés", soll Friedrich der Grosse gespottet haben, als er den Beschluss des bernischen Grossen Rates vom 9. April 1783 erfuhr, laut welchem jeder regimentsfähige Burger seinem Namen das adlige „von" vorsetzen durfte. Wenn man aber den Beschluss mit vorurteilsfreien Augen betrachtet, so muss man in ihm nur den logischen Ab-

schluss einer Entwicklung sehen, die mit der Ausbildung des aristokratischen Regiments durchaus im Einklang steht. Und Mgh. von Bern waren auf dieser Bahn keineswegs die Einzigen, sondern befanden sich in der besten Gesellschaft, nämlich in derjenigen des löbl. Mitstandes Freiburg, der schon 1782 einen ähnlichen Beschluss gefasst hatte, und nicht zuletzt in derjenigen des Spötters von Sanssouci selber, der ja für seine Offiziere und höhern Beamten überhaupt nur Adlige wollte!

In Bern trugen zu jener Zeit, d. h. vor 1783, schon verschiedene Familien ein „von" vor ihrem Namen. Ihrer vierzehn sassen im Grossen Rat (die Bonstetten, Büren, Diesbach, Dohna, Erlach, Gingins, Goumoëns, Graffenried, Luternau, Mülinen, Muralt, Tavel, Wattenwyl und Werdt), andere wie die Greyerz und Rütte waren regimentsfähig, aber unter den Zweihundert nicht mehr vertreten. Rein staatsrechtlich nahmen alle Vollburger denselben Rang ein, denn sie konnten theoretisch alle Aemter bis hinauf zum Schultheissen bekleiden; tatsächlich bestand aber seit 1651 ein Unterschied des Ranges, indem bei ihrem Eintritt in den Kleinen Rat ein jedes Mitglied der Familien v. Bonstetten, v. Diesbach, v. Erlach, v. Mülinen und v. Wattenwyl von Rechts wegen den Vortritt vor den gewöhnlichen Ratsherren nahm, während die übrigen Herren vom Rat nach dem Datum ihres Eintritts in diese Behörde ihren Rang hatten. 1669 wurden auch die v. Luternau dieses „Ehrenvorsitzes", wie man die Sache verschämt nannte, teilhaft, und so gab es von da an wie schon in Freiburg sechs adlige Familien neben ungefähr zweihundert gewöhnlichen Burgerfamilien. [1]) Die sechs bevorrechteten Geschlechter waren aber mehr zufällig ausgewählt, denn neben ihnen hätten z. B. die v. Gingins, v. Muralt und v. Tavel als altadlige, die v. Graffenried, Frisching, Kilchberger, Manuel, Nägeli, Sinner, Steiger mit dem weissen und dem schwarzen Steinbock, Tillier und Willading als Schultheissenfamilien, und endlich noch die v. Büren als Inhaber einer Freiherrschaft gewiss denselben rechtlichen oder tatsächlichen Anspruch auf den erwähnten „Ehrenvorsitz" ge-

[1]) 1721 III 27 wurden die Beschlüsse von 1651/69 bestätigt, aber erklärt, dass keine Erweiterung auf andere Familien stattfinden dürfe. Heraldisches Archiv 1896 S. 64.

habt. Wohl u. a. aus dieser Ueberlegung heraus taten sich verschiedene Familien nach Wappenbriefen um, wie dies schon die v. Diesbach 1434, die Fels 1452, die v. Wattenwyl 1453, die May 1551 getan hatten. So erwarben ferner die Brüggler 1589, die v. Büren 1669, die Fischer 1680, die Bondeli 1703, die Sinner 1706, die Willading 1710, die Müller mit den zwei Säulen im Wappen 1709, die schwarzen Steiger 1714, die Tillier 1715, die Stettler und Jenner 1716 Ritter- oder Freiherrendiplome. Noch weit zahlreicher aber sind in Bern die Versuche, durch Aenderung des altangestammten Wappens oder durch dessen eigenmächtige Vermehrung oder Verbesserung sich „ein besseres Ansehen" zu geben. So erklärt sich der Beschluss von 1684, welcher die Anlage eines Wappenbuchs befahl und alle Wappenänderungen verbot, sowie derjenige von 1731, welcher kurzerhand alle seit 1684 erworbenen Adelsbriefe aberkannte und die Führung der Titel im Inland untersagte. Diese offenbare Niederlage suchten die grossen Geschlechter wettzumachen durch Entgegenkommen gegenüber der „gemeinen" Burgerschaft, indem sie 1744 den Stadtschreiber Mutach durch den Kl. Rat anweisen liessen, in Akten nach dem Ausland „gegen allen bürgerlichen hiesigen Familien und Geschlechter sich des Prädicat noble zu bedienen". Und von 1761 weg war jeder Bernburger im Ausland „wohledelgeboren". Nach diesen Vorgängen war also tatsächlich der Beschluss von 1783 die Frucht der Bestrebungen, wenigstens innerhalb der „im Regiment sitzenden", d. h. wirklich regierenden Geschlechter, die Gleichberechtigung herzustellen; wenn dieses Gesetz dann nur mit einer Stimme Mehrheit, nämlich mit 81 gegen 80 Stimmen durchging, so erklärt sich dieser eigentümliche Zufall ungezwungen daraus, dass neben den von alters her bevorrechteten sechs Familien u. a. auch die Tscharner, die v. Graffenried und die May dagegen stimmten, drei sehr starke Geschlechter, welche in den CC zusammen über fast 20 Stimmen verfügten. [2])

Bis 1798, bis zum Untergang der alten Herrlichkeit, haben bloss 20 Familien ihrem Namen das ersehnte „von" vorgesetzt. Nach dem Buchstaben aufgezählt sind es die Geschlechter: Engel (1787), Ernst (1787), Fischer (1795, einer von vierzehn),

[2]) Berner Taschenbuch 1902, S. 287 ff.

Frisching (1784), Gross (1785), Herport (1788), Jenner (1785), Imhoff (1785), Lerber (1795), Lutz (1795, einer von drei), Müller mit Pfeil und Rad (1788), Rodt (1785), Ryhiner (1786), Sinner (1785), Steiger mit dem schwarzen Steinbock (1786), Wäber (1795, einer von fünf), Wagner (1785), Wyss oder Weiss mit dem Pegasus (1790) und Willading (1784); fast alle hatten es schon lange vorher im Ausland, namentlich in den fremden Diensten, geführt gehabt. Trotz älterer Diplome nahmen vor 1798 das „von" nicht an die Fellenberg, Fischer mit der obgenannten Ausnahme, Haller, May, Morell, Morlot, Stettler, Tillier und Wyttenbach mit dem schrägen Bach. Dagegen fälschten sich Diplome die Kilchberger (datiert 1631 und angeblich ausgestellt von Gustav Adolf, wohl um 1635 verfertigt von Goldschmied Niklaus Kilchberger) und die Lentulus (datiert 1738 und Kaiser Karl VI. zugeschrieben, vermutlich verfertigt auf Veranlassung des älteren Robert Scipio, der 1705—20 am bayerischen Hofe lebte und 1766 starb).

Nach der Ueberwindung der Helvetischen Republik erstrebten bekanntlich die Regenten eine möglichst unveränderte Wiederherstellung der alten Zustände, was ihnen wenigstens von 1814 an zum grossen Teil gelang. Dieser Hang spiegelt sich auch darin wieder, dass die ehemals regimentsfähigen Familien wieder das von ihnen früher getragene „von" annahmen, das sie seit den Märztagen 1798 abgelegt hatten. Noch im gedruckten „Regimentbuch" von 1804 erscheint keines der „von" des Jahres 1783, 1814 sind es schon fünf (Frisching, Lerber, Sinner, Steiger mit dem schwarzen Bock und Wagner), dazu neu die Stürler (seit 1806); von 1816 weg treten wieder die alten sechzehn Geschlechter auf mit Ausnahme der Herport und der Ryhiner, dafür neu die Lentulus, Mutach und die schon genannten Stürler, die sich für ihre Nobilitierung ebenfalls auf das Dekret von 1783 stützten; ihrem Beispiel folgten nach und nach die Familien: Benoit (1871), Bondeli (1858), Daxelhofer (1843, ausgestorben 1895), Effinger (1826, ausgestorben 1912), Fellenberg (um 1840 und 1873), Fischer (1842), Forer (1838, ausgestorben 1875), Freudenreich (1817), Ganting (1868), Haller (1817, die Nachkommen des grossen Albrecht Haller), Herport (um 1840 zum zweitenmal, ausgestorben 1849),

Kilchberger (1817, ausgestorben 1827), May (1855), Morlot (1829), Steiger mit dem weissen Bock (1838), Thormann (1843, ein einziger, ausgestorben mit dessen Sohn um 1860), Tillier (1838, ausgestorben 1854), Tscharner (1844 und 1858), Wild (um 1895), Wurstemberger (1858 zu den Pfistern und 1878 zu den Webern), Wyttenbach mit dem schrägen Bach (1862) und mit dem geraden Bach (1877), Zeerleder (1875) und Zehender (1862).

Zur Vollständigkeit sei noch erwähnt, dass drei Berner Geschlechter Grafendiplome bekommen haben, alle drei auf die unrichtige Annahme hin, dass sie vorher den Freiherrenstand besessen hätten: v. Erlach (1745), Kilchberger (1816, ausgestorben 1827) und v. Mülinen (1816). Alle Angehörige dieser drei Familien können diesen Titel nur im Ausland von Rechts wegen führen, da weder die kantonale Verfassung von 1895 noch die Bundesverfassung von 1874 Adelsprädikate anerkennt.

Hier mag darauf hingewiesen werden, dass die heutige Gesetzgebung genau denselben Standpunkt einnimmt, wie seinerzeit diejenige Mgh. von Bern; die diskutable extensive Interpretation des Dekrets von 1783 und seine überaus weitherzige Anwendung durch die burgerliche Kanzlei sind heute geregelt durch das eidg. Gesetz über das Zivilstandswesen, welches die Registerführung über Geburten, Todesfälle und andere Aenderungen des Personenstandes einzig den Zivilstandsämtern überträgt. Die bernischen Adelsprädikate sind heute historische Antiquitäten, als Kulturbilder einer vergangenen Zeit aber darum nicht minder interessant. Da seit 1899 die gedruckten „Burgerbücher“ zu ihren übrigen Unrichtigkeiten und Mängeln auch die Daten der Nobilitierung unterdrückt haben, so musste hier ihre Zusammenstellung etwas weitschweifig ausfallen. Der geneigte Leser wird daher diese Lektion angewandter Mathematik entschuldigen!

Quellen: N. Reichesberg, Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft I 14 ff., wo die übrige Literatur angegeben ist. — Gedruckte und handschriftliche Regimentsbücher in der Stadtbibliothek Bern.